



Gemeindeamt Vorderstoder

A-4574 Vorderstoder 66, Pol. Bezirk Kirchdorf

Tel.: 07564 82 55, Fax: 07564 82 55-20

E-Mail: gemeinde@vorderstoder.ooe.gv.at

web: www.vorderstoder.ooe.gv.at

Vorderstoder, 16.12.2021

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Vorderstoder vom 16. Dezember 2021 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 OÖ. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 i.d.F LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

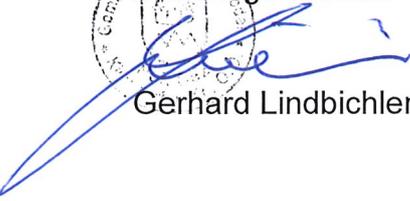
- (1) Die Gemeinde Vorderstoder erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 OÖ. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, i.d.F LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2021
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche 150 %
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.Jänner.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats vom 10. Dezember 2020 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 01. Jänner 2022 ereignet haben.

Der Bürgermeister


Gerhard Lindbichler

Amtstafel angeschlagen am:

16.12.2021

Amtstafel abgenommen am:

31.12.2021